

Dr. Rolf Schmachtenberg

GEMEINSAM VOM GESETZ ZUR PRAXIS. BILANZ UND AUSBLICK ZUR UMSETZUNG DES BUNDESTEILHABEGESETZES

16.09.2019

„Der große Kraftakt. Die Eingliederungshilfe vollzieht einen Paradigmenwechsel“. So heißt der Titel meines Redebeitrages.

Sehr geehrte Frau Ministerin Drese, sehr geehrter Herr Fuchs, sehr geehrte Frau Dr. Kropf, liebe Freunde des Bundesteilhabegesetzes, liebe Damen und Herren, ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Frau Dr. Kropf, Ihnen vielen Dank für Ihre guten Worte zu meiner Vorstellung. Warum treffen wir uns heute?

Eigentlich, um Bilanz zu ziehen. Aber Achtung, auch hier hat sich schon wieder etwas verändert: Wir ziehen gar nicht Bilanz, wie ziehen Zwischenbilanz. Ursprünglich sollte sich dieses Projekt nämlich jetzt seinem guten Ende nähern. Jedes Projekt hat ja seinen Anfang und sein Ende. Aber aus guten Gründen, Stichwort Übergangsregelungen, haben wir nun entschieden, dass dieses Projekt uns alle noch eine Zeit lang weiter begleiten soll.

Warum dieses Projekt? Zur Begleitung eines tiefgreifenden Wandels, wie er mit dem stufenweisen Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbunden ist, ist es sicherlich sinnvoll, ein solches Vorgehen zu organisieren, in dem man sich austauscht, voneinander lernt und gemeinsam voranschreitet.

Aber warum eigentlich diese Reform? Haben wir überhaupt noch im Blick, warum wir diese Reform machen, oder sind wir so weit in den Details versunken, dass wir uns gar nicht mehr daran erinnern?

Ich bin davon überzeugt, es geht tatsächlich um etwas sehr Tiefgreifendes, nämlich um unsere Vorstellung davon, wie wir leben wollen. Wie wir leben wollen in einer Gesellschaft, in der wir uns alle wohlfühlen wollen. Und dabei geht es eben mit besonderem Augenmerk um die Menschen, von denen wir gelernt haben, dass man sie als „Menschen mit Behinderungen“ bezeichnet. Dabei ruft schon diese Bezeichnung auch selbst wieder Probleme hervor. Lassen wir diese aber zurückgestellt. Warum ist man behindert? Weil eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung vorliegt, die in Wechselwirkung mit Barrieren die gleichberechtigte Teilhabe verwehrt. Möglicherweise von Geburt an, aus Krankheit, durch einen Unfall oder durch einen feindlichen Angriff, sei es eine kriegerische, sei es eine Gewalttat. All dies kann dazu führen, dass die Gesundheit beeinträchtigt wird, und zwar so dauerhaft, dass es dauerhafter Unterstützung bedarf.

Und wie geht damit die Gesellschaft um? Da gab es im Laufe der Zeit natürlich Entwicklungen. Meistens denkt man an die Zeit zurück bis ins Mittelalter, tatsächlich aber findet man Spuren im demokratischen Athen, 400 v.Chr. Darauf sind die Kriegsopferversorger sehr stolz und behaupten, sie seien der älteste Zweig der Sozialpolitik, weil es schon da im klassischen Athen eine Kriegsversorgungskasse gab. Hinweise finden sich etwa in der Gefallenenrede der Perikles aus dem Winter 431/430 v. Chr. Das sind die ersten Spuren. Also gerade die feindlichen Angriffe

haben schon immer besondere Aktivitäten hervorgerufen. Im Mittelalter war ein Kümern um Menschen mit Behinderung sicherlich eher der Sphäre der Armenhilfe zugeordnet, als Teil des christlichen, barmherzigen Ansatzes. Im 19. Jahrhundert bildeten sich dann die großen Einrichtungen, die wir auch heute noch haben. Das vollendete sich dann immer mehr in den preußischen Gesetzen, die sehr stark von fürsorglichen Bestimmungen geprägt waren: Da wusste jemand, was jemand anderes tun sollte. Dann haben wir in Deutschland, das dürfen wir nicht vergessen, diese furchtbare Phase von 1933 bis 1945 durchlitten. Und danach - und all das vollzieht sich immer in Widerspruch und in Kontinuität zugleich - kommen mit der Sozialgesetzgebung Ende der 50er Jahre, endlich Rechtsansprüche. Das war, nach meiner Auffassung der entscheidende Fortschritt, dass es bei der Sozialhilfe Rechtsansprüche gibt. Aber noch ganz klar eingebettet in das Grundverständnis der Sozialhilfe, im Grunde genommen die Tradition der Armenhilfe fortführend: Wenn die Familie sich nicht genug helfen konnte, dann war hier ein Feld für staatliche Unterstützung, also Unterstützung durch die Gemeinschaft.

Und dann hat es viele wichtige Entwicklungen gegeben, für die insbesondere die Aktion Lebenshilfe, die Entwicklung der Werkstätten, die Selbstbestimmt-Leben-Aktivitäten, dann die Grundgesetz-Änderung in Artikel 3 und schließlich, zu Beginn dieses Jahrtausends, die Gesetzgebung zu SGB IX und BGG stehen. Es folgten interessante Diskussionen, die in die UN-BRK mündeten und damit schließlich auch das BTHG. Diese ganze Entwicklung sollte man sich, davon bin ich überzeugt, immer wieder in Erinnerung rufen. Es geht wirklich um eine große, langfristige Entwicklung, und da ackert man nun an einer bestimmten Stelle.

Um aber im Grunde genommen für uns zu realisieren, wie wir miteinander leben wollen; ist das Entscheidende: Selbstbestimmt, und nicht fremdbestimmt. Und im Grunde genommen weiß das jeder von sich und deshalb ist es vielleicht auch so schwierig, damit umzugehen.

Als Säugling ist man weitgehend fremdbestimmt. Das heißt, man erlebt eine Phase der Fremdbestimmung, obwohl man dagegen anschreien kann. Meistens und interessanterweise erinnern wir uns an diese Phase der Fremdbestimmung kaum. Und dann wird man Jugendlicher. Ich habe gerade zwei Teenager zuhause, die um ihre Selbstbestimmung kämpfen. Mein Sohn war am Samstag sehr frustriert, dass er als 15-jähriger nicht mit seinen 16-jährigen Freunden ins Kino gehen konnte: Ein Kampf um Selbstbestimmung. Dann wird man irgendwann erwachsen, und dann klappt es für die Allermeisten mit dem Kino und auch mit manchem Anderen. Und im Laufe der Zeit wird man älter, es stellen sich chronische Krankheiten ein und manche werden zu Menschen mit Behinderungen. Einige von uns werden dann sogar zu Greisen. Und Greise sind dann die, bei denen es möglicherweise wieder allmählich aufhört mit der Selbstbestimmung. Das heißt, wir durchlaufen eigentlich einen Zyklus - alle! - von der Fremd- zur Selbst- und wieder zur Fremdbestimmung. Und deswegen hat es alles auch sehr, sehr viel mit uns selbst zu tun, was wir hier tun. Und deswegen ist es eine so großartige Aufgabe und deswegen bin ich so dankbar, dass Sie alle so motiviert dabei sind.

Und das muss man sich auch einfach ab und zu in Erinnerung rufen und deshalb habe ich mich entschieden, es mit diesem Wortbeitrag zu tun. Wenn es dann Fragen gibt, die auf den Tisch kommen, wie „Jetzt müssen wir Bankkonten einrichten, das ist

aber lästig.“ Das ist wirklich lästig, wenn man die vorher nicht einrichten musste, weil das alles so praktisch von Amtswegen lief. Oder: „Ach du grünen Neune, jetzt müssen wir einen Mietvertrag abschließen, das war doch vorher so praktisch, und der Junge kriegt es doch gar nicht mit.“ Stimmt, es ist mühsam, Selbstbestimmung bedeutet nun mal auch Engagement, viel Einsatz, viel Mühe, möglicherweise auch bürokratisches Einerlei.

Aber ich glaube, es lohnt sich, dies zu tun, denn es geht eben darum, dass die Ausgangsthese sein muss: Jeder lebt selbstbestimmt. Und hilfsweise mögen dann in bestimmten Situationen andere ausgleichend, unterstützend und nur im Extremfall ersetzend wirken. Das ist nicht immer vermeidbar. Aber das ist doch ganz entscheidend, dass wir die Grundthese jetzt umgedreht haben. Ausgangspunkt ist die Selbstbestimmung und nicht die fürsorgliche, sehr gut gemeinte Fremdbestimmung, die schon weiß, was das Richtige für die Betroffenen ist. Ich gehe zurück: Wir wissen schon, was der Säugling braucht, er schreit dann aber trotzdem. Denn er braucht dann gerade vielleicht doch keinen Schnuller, sondern irgendetwas anderes - vielleicht auf den Arm genommen zu werden - vielleicht auch nur einfach Ruhe - und müht sich darin, es auszudrücken.

Deswegen denke ich, wir sind mit der Umsetzung des BTHG auf dem richtigen Weg. Da ist viel Arbeit dabei. Es ist wichtig, dass wir versuchen, gemeinsam Wege zu finden, unsere Regeln nicht zu kompliziert zu machen und nicht zu bürokratisch. Deswegen bin ich sehr dankbar dafür, dass wir das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ haben und dass wir diesen Erfahrungsaustausch hier haben, um voneinander beste Praxis zu lernen. Und dabei war und ist die Behindertenrechtskonvention ein bedeutender Treiber, und ich habe mir das Vergnügen gemacht zu zählen, wie oft im zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das BTHG erwähnt wird: 21 Mal. Sie wissen ja als Kenner, bei diesem Bericht geht es darum, dass Fragen an die Bundesregierung gestellt wurden und diese Fragen jetzt beantwortet werden. An 21 Stellen wird in den Antworten darauf hingewiesen, dass eben etwas mit diesem Bundesteilhabegesetz geregelt wird, was eine Antwort auf diese Fragen ist. Das macht hier nochmal deutlich, von welcher Bedeutung dieses Gesetz ist, denn es umfasst in der Tat neben der Reform der Eingliederungshilfe als seinem Kernstück und als Teil zwei ja auch passend in der Mitte des SGB IX-neu eingebettet, einen Teil eins, der komplett renoviert wurde, und einen Teil drei, der zumindest teilweise verändert wurde.

Und so konnte das Bundesteilhabegesetz in Stufen in Kraft treten, die auch aufeinander aufbauen. So habe ich eben schon einen Punkt mittelbar angesprochen, nämlich die Selbstbestimmungsrechte in den Werkstätten zu stärken oder die Frauenbeauftragten einzuführen, oder eben auch schon erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe einzuführen oder das Teilhabeplanverfahren gesetzlich vorzuschreiben oder - ganz wichtig - die Einrichtung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ab 2018 vorzunehmen, so dass diese jetzt Ende 2019 auch mehr oder weniger flächendeckend arbeitsfähig ist - das ist regional ein bisschen unterschiedlich. Denn es ist eine wichtige Möglichkeit, dass gerade jetzt in diesem Umstellungsprozess der

Eingliederungshilfe auch auf die Beratung durch die EUTB zurückgegriffen werden kann. So bauen die Bausteine der Reform inhaltlich und auch zeitlich aufeinander auf. Das steht nicht nebeneinander, sondern ist in einem großen Wirkgefüge miteinander verbunden.

Und nun, zum 1. Januar 2020: das neue Recht der Eingliederungshilfe.

Weil es eben so eine tiefgreifende Reform ist, gehen wir gemeinsam auch methodisch neue Wege und haben schon in diesem ganzen Prozess sehr stark die Betroffenen, aber auch die Leistungserbringer beteiligt, so wie das auch gleich in dem Forum der Fall sein wird.

In einem meiner seit 2018 neu hinzugekommenen Aufgabenbereiche habe ich jetzt viel zu tun mit IT-Leuten, die sich nicht sozialversicherungspflichtig einordnen wollen. Sie reden davon, dass sie agil arbeiten. Und das bedeutet für sie, dass sie die Kunden mit einbeziehen und in gemischten Teams arbeiten. Dies sei sehr innovativ. Dazu fiel mir ein: Eigentlich machen wir in der Politik mit und für Menschen mit Behinderungen das schon die ganze Zeit. Wir versuchen, die verschiedenen Sichten miteinzubeziehen. Wir lernen viel voneinander. Das ist agiles Arbeiten.

Wir haben eine ganze Reihe von Begleitaktivitäten zu BTHG aufgebaut. Dabei ist mir ganz wichtig, dass wir klar darin sind, wer welche Rolle hat. Die Betroffenen wollen ihr Leben selbstbestimmt gestalten, die Angehörigen und Betreuer unterstützen sie darin, die Fachkräfte in den Einrichtungen unterstützen sie mit professionellem Anspruch auch darin, und die Verwaltungsfachleute auf den verschiedenen Ebenen sorgen dafür, dass das alles in geordneten Bahnen läuft und ausreichend und auskömmlich - man muss ja immer auch auf die eingesetzten Mittel achten - finanziert ist.

Also ein großes Gemeinschaftswerk. Und die Zahlen, die Herr Fuchs gerade genannt hat, zum Begleitprozess, haben ja noch einmal deutlich gemacht, wie viele daran mitarbeiten. Und deshalb an dieser Stelle nochmal ausdrücklich von meiner Seite Dank an alle, die hieran mitzuwirken, dass das so möglich war.

Als Ministerium auf der Bundesebene hat das BMAS; haben wir nicht mehr so viel zu tun, weil wir ja in der Regel dem Gesetzgeber helfen, gute Gesetze zu machen. Wir halten uns aber aus der Umsetzung raus, weil das deutlich Ländersache bzw. kommunale Angelegenheit ist. Je nachdem, ob es sich um Stadtstaaten handelt - da ist es nämlich automatisch kommunale Angelegenheit - oder eben je nachdem, wie die Ausführungsgesetze der Länder dies regeln.

Aber mit Zustimmung des Bundesrates - höchst ungewöhnlich - wurde das BMAS mit fünf Aufgaben über die Gesetzgebung hinaus betraut. Ein Auftrag war ein konzeptioneller Nachschlag. Das war die viel diskutierte Frage nach dem Leistungszugang, für Kenner: § 99 SGB IX. Dann, in Vorbereitung der Systemumstellung, die Modellhafte Erprobung kritischer Regelungen. Kritisch, weil sie einfach kompliziert sind, oder kritisch, weil sie auch politisch durchaus umstritten waren. Typischerweise aber übrigens immer beides. Die politisch umstrittenen sind oft auch fachlich kritisch, da trifft das Eine auf das Andere.

Dann der Auftrag, zur Unterstützung der Umsetzung, verwirklicht durch dieses Projekt zur Umsetzungsbegleitung, das uns heute zusammenbringt.

Aber es gibt noch zwei weitere Aufträge. Sie werden uns so schnell nicht los: Da ist zum einen die Wirkungsforschung, die wir begonnen haben und mit der wir die Wirkung der Reform beobachten wollen, darüber auch berichten werden. Und zum anderen gibt es natürlich eine Finanzuntersuchung, die davon getrennt abläuft und eben die finanziellen Auswirkungen darstellt. Das wird noch eine Weile dauern, denn man muss ja schauen: Wie war es vor und wie sieht es nachher aus, wenn die Reform voll wirksam geworden ist.

An dieser Stelle übrigens, spätestens, verursacht das Thema „Übergangsregelungen“ ein Ruckeln. Denn was werden wir jetzt genau an Wirkung beobachten können, wenn wir teilweise noch in den Übergangsregelungen gefangen sind? Damit müssen wir dann auch klug umgehen. Ich bin aber ganz sicher, dass uns da gemeinsam ein Weg gelingen wird, wie wir diesen Punkt berücksichtigen werden. Jedenfalls müssen wir damit umgehen. Wir können nicht einfach die Augen verschließen und sagen: „Das ist jetzt die neue Wirkung.“ Nein, ist sie dann wohl eben noch nicht, solange Übergangsregelungen gelten.

Besonderes Neuland waren sicherlich die Modellprojekte. Hier haben wir 29 Mal in Deutschland die Erprobung von Regelungen mit unterstützt - u.a. zu Wunsch- und Wahlrecht, zu gemeinschaftlicher Leistungserbringung, zur Trennung der Leistungen, zur Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege. Und wir haben durchaus auch Hinweise bekommen.

Sie wurden dann aufgenommen in dem sehr technischen SGB IX / SGB XII-Änderungsgesetz, das jetzt schon sehr weit im Gesetzgebungsverfahren fortgeschritten ist. Das sollte ja auch so sein, denn diese Regelungen müssen verbindlich zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang behalten wir eine Regelung besonders im Auge. Das ist die Regelung zum Übergang im Januar 2020. Sie betrifft die Zahlungstermine in der Grundsicherung und in der Rente. Seit Anfang dieses Jahrhunderts wird die Rente immer zum Monatsende gezahlt und ein kluger Grundsicherungsbeamter weiß natürlich schon am Monatsanfang, dass am Monatsende die Rente zufließt und zieht sie dann ab. Dann steht aber das Geld nicht zur Verfügung. Also muss man, wenn man das umstellt, einmal einen Zwischenschritt machen. Kostet 15 Millionen Euro. Den werden wir hier rechtzeitig einstellen. Der ist im Moment noch im Angehörigen-Entlastungsgesetz enthalten. Aber der Änderungsbefehl wird voraussichtlich von Bundestagesabgeordneten in das SGB IX/SGB XII Änderungsgesetz eingebettet, so dass ist die Wirkung zum 01. Januar 2020 sichergestellt ist.

Auch hinsichtlich der angesprochenen konzeptionellen Nacharbeit konnte ein Ergebnis erzielt werden. Es gibt einen breiten Konsens, wie man den Leistungszugang künftig gestalten soll, nämlich wie schon bisher über eine Verordnung. Und es gibt auch schon weitgehend Konsens darüber, wie diese Verordnung aussehen soll. Wir brauchen also jetzt eine Änderung des § 99 [SGB IX], die diese Verordnungsermächtigung platziert, und anschließend einen Konsens über alle Einzelheiten der Verordnung. Wir werden uns in den nächsten Wochen mit den Ländern dazu verständigen, ob und in welcher Weise wir eine modellhafte Erprobung dazu vorsehen. Denn es gibt noch Unsicherheiten hinsichtlich der Einbeziehung der sogenannten Lernbeeinträchtigten. Mit anderen Worten: Auch diese Nacharbeit

kommt gut voran. Und sie soll in guter Qualität in der dafür erforderlichen Ruhe abgeschlossen werden. Das ist eine gute Arbeit und schadet nicht, denn solange wir das nicht geregelt haben, gilt die alte Regelung einfach weiter.

Jetzt komme ich schließlich unmittelbar auf das Projekt der Umsetzungsbegleitung zu sprechen. Ich denke, es hat sich als sehr gut erwiesen. Ich kann Ihnen berichten, dass auch wir im Ministerium gerne die Webseite des Projekts aufrufen, um uns kundig zu machen über das, was aktuell läuft. Was ist in den verschiedenen Ländern los? Was sind die Themen der aktuellen Debatten? Was wird wie intensiv diskutiert? Damit hat sich das Projekt auch für uns Kolleginnen und Kollegen im BMAS unmittelbar als sehr nützlich erweisen. Dafür vielen, vielen Dank. Und wir werden ja heute noch einiges erfahren über den Austausch mit- und untereinander.

Heute hätte eigentlich das Projekt abgeschlossen werden sollen. Aber - wie gesagt - im Zuge der sich abzeichnenden Übergangsregelungen denken wir, ist es sinnvoll, das Projekt bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt - und auch das ist mir wichtig - die Unterstützung der Betreuer werden. Wir haben die Betreuer womöglich nicht genug in den Blick genommen. Denn, wenn man so einen selbstbestimmten Diskurs führt, führt man den natürlich nicht in erster Linie mit den Betreuern. Und auch wenn ich in zahlreichen Gesprächen mit Angehörigen versucht habe, ihre Sicht mit einzubeziehen, so bricht sie sich häufig im Eltern-Kind-Verhältnis. Nun sind die Betreuer mit den Auswirkungen konfrontiert. Und sie brauchen hier gezielte Unterstützung und Ermutigung; auch in der Bestimmung und Auffrischung ihrer eigenen Rolle. Das ist kein undialektischer Vorgang: Betreuer sind notwendig, aber welche Rolle haben sie? Wie viele Fälle und Menschen können sie eigentlich gut betreuen? Kann das ein Massengeschäft für ein paar Euro fünfzig sein oder muss man sich da nicht doch intensiv und mit Einfühlungsvermögen reinknien? Insofern finde ich es sehr gut, dass wir das zum Schwerpunktthema in der Fortführung des Projektes Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz gemacht haben. Und dabei schwingt für mich auch immer mit, dass ein Teil der Betreuer auch Angehörige sind. Und die Angehörigen sind natürlich immer ganz besondere Betreuer. Mit großer Empathie und immer wieder betonend, dass ihr Blick vergessen wird. Und immer wieder sind die Angehörigen auch selbst Betroffene.

Das verdeutlichte für mich ein Tatort-Film, der in Saarbrücken, in einem Milieu von Gehörlosen spielte, wo dann schließlich der Mörder der Bruder war. Wohl ein bisschen drastisch vielleicht, aber ich bin den heute hier anwesenden Vertretern der Gehörlosen dankbar, dass sie mich auf diesen Film aufmerksam machten. Und ich erinnere mich gut an die fachliche Debatte unter Gehörlosen, ob man Lautsprache durch eine Windschutzscheibe von den Lippen ablesen kann. Eine Schlüsselszene zur Entlarvung des Täters.

Deshalb habe ich vorhin angesprochen, dass jeder einmal ein Kind war und hoffentlich auch ein Greis werde: Bei Betreuern, die zugleich Eltern sind, überlagert sich ja einfach alles. Es ist schwierig. Und deswegen finde ich es sehr gut, wenn wir diesen schwierigen, dialektischen Verhältnissen in der Fortsetzung dieses Projekts einen Schwerpunkt widmen: Wie kann man damit gut umgehen?

Wir haben derzeit in der Gesetzgebung - parallel zur Umsetzung des BTHG - wichtige Vorhaben für Menschen mit Behinderungen. Erwähnt hatte ich schon das

SGB IX-/SGB XII-Änderungsgesetz. Ein weiteres ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz. Es ist im Sommer vom Kabinett auf den Weg gebracht worden. Das war nicht ganz einfach, weil wir uns mit diesem Gesetzentwurf ein wenig über den Koalitionsvertrag hinausgewagt haben. Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine 100.000-Euro-Einkommensgrenze bei der Heranziehung von Angehörigen im Kontext der Hilfe zur Pflege einzuführen. Aber auch nur da. Unser Gesetzentwurf schlägt das jetzt konsequent für die Sozialhilfe in allen ihren Bereichen vor. Er ist insofern ein sehr bedeutender Gesetzentwurf, als er den Begriff der Subsidiarität in Deutschland verschiebt. Im Grunde genommen folgt er damit der Entwicklung, wie sich das Familienbild in Deutschland verändert.

Wir erhalten dazu sehr viele Briefe. Sehr viele zustimmende: „Endlich!“ und „Wann kommt es?“ und „Teilen Sie uns mit, ab wann! Ich bin dringend darauf angewiesen.“ Das ist die überwiegende sehr positive Reaktion auf dieses Gesetz. Aber hier und da gibt es auch kritische Stimmen, die sagen: „Wollt ihr eigentlich endgültig, dass die Familie zerfällt? Wird es gar nicht mehr belohnt, wenn ich mich kümmerge?“ Das schwingt schon auch in diesem Zusammenhang mit. Daher bin ich froh, dass wir zu dieser schwierig abzuwägenden Frage in der Bundesregierung einen Konsens herbeiführen konnten. Insbesondere auch bei den Elternbeiträgen in der Eingliederungshilfe, die in der Zukunft entfallen werden, wenn dieses Gesetz zustande kommt. Das ist auch finanziell eine äußerst bedeutsame Maßnahme: 70 bis 80 Millionen Euro jährlich Entlastung für die betroffenen Familien. Darüber hinaus werden wir die Klarstellung bekommen, dass Jugendliche und junge Leute und wer auch immer gerade in der Ausbildungsphase in den Werkstätten ist, eben nicht, wie es die Rechtsprechung im Moment teilweise macht, als dauerhaft erwerbsgemindert gilt. Das wollen wir nicht. Aber das Gesetz regelt, dass er oder sie leistungsrechtlich so behandelt wird, als wäre er dauerhaft erwerbsgemindert. So können wir dauerhaft eine Art Verschiebebahnhof (für Feinschmecker: zwischen Leistungen nach dem 3. (kommunale Ebene) und dem 4. (Bundesebene) Kapitel SGB XII) auflösen. Das ist, denke ich, eine gute Nachricht, für die der Bund 130 bis 140 Millionen Euro jährlich bereitstellt.

Und, ganz wichtig, wir bekommen die Entfristung der gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung der EUTB. Das heißt, dass es dauerhaft Aufgabe des Bundes sein wird, die EUTB zu finanzieren. Weiterhin führt der Gesetzgeber das Budget für Ausbildung ein, wenn das Gesetz dann zustande kommt. Denn es wird sicherlich noch intensive Diskussionen, auch zwischen Bundestag und Bundesrat, geben. Soweit zum Schluss meiner Rede ein Kurzbericht zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. So sehen Sie, gehen wir Schritt für Schritt und in voller Pfadabhängigkeit - so ist es nun einmal in der Sozialpolitik - voran.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit und ich danke Ihnen allen, dass Sie hier so engagiert mit dabei sind. Ich wünsche dem Vorhaben der Umsetzungsbegleitung in den Händen des Deutschen Vereins weiterhin viel Erfolg. Ich bin gespannt auf die Diskussionen und freue mich auf diese Veranstaltung.